

Update zu aktuellen
Entwicklungen des HGB

Ausgabe 7,
Mai 2015

HGB direkt

pwc

IDW RS BFA 1: Handelsrechtliche Behandlung von Kreditderivaten im Nichthandelsbestand

Aktueller Anlass

Am 8. Mai 2015 wurde die Neufassung der Stellungnahme des Bankenfachausschusses des IDW „**Handelsrechtliche Behandlung von Kreditderivaten im Nichthandelsbestand**“ (**IDW RS BFA 1**) in Heft 5/2015 der IDW Fachnachrichten veröffentlicht.

Mit der Neufassung der *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Behandlung von Kreditderivaten im Nichthandelsbestand (IDW RS BFA 1)* hat der Bankenfachausschuss (BFA) des IDW notwendige fachliche sowie redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen infolge des Bilanzmodernisierungsgesetzes (BilMoG) vorgenommen.

Die finale Version der Neufassung enthält – im Gegensatz zur Entwurfsversion vom 22. August 2014 – bei der bilanziellen Abbildung der Ausgleichsleistungen eine Differenzierung zwischen cash settlement und physical settlement (Tz. 29 und Tz. 36).

Auswirkungen

Im Vordergrund des IDW RS BFA 1 steht die Behandlung der Kreditderivate im Nichthandelsbestand. Zur bilanziellen Behandlung von Finanzinstrumenten des Handelsbestands hat der Berufsstand mit IDW RS BFA 2 und für die handelsrechtliche Behandlung von Bewertungseinheiten mit IDW RS HFA 35 Stellung genommen.

- Für Zwecke der Bilanzierung unterscheidet der IDW RS BFA 1 in **Ausfall- und Bonitätsrisiken**. Dabei wird unter dem Ausfallrisiko die nicht vertragsmäßige Bedienung von Kapital- und Zinszahlungen hinsichtlich Höhe und Zeitpunkt verstanden. Als Ausfall gelten dabei auch bestimmte Restrukturierungsmaßnahmen (z.B. unverzinsliche Stundung, Zinsreduzierung/-verzicht etc.), wenn diese den Barwert der ursprünglich vereinbarten Zins- oder Kapitalzahlungsströme reduzieren. Die übrigen Kreditrisiken sind unter die Bonitätsrisiken (z.B. Ratingverschlechterung) zu fassen (Tz. 3).

- Im Unterschied zur bisherigen Fassung der Stellungnahme ist für die handelsrechtliche Behandlung beim Sicherungsgeber und beim Sicherungsnehmer künftig danach zu unterscheiden, ob es sich bei dem Finanzinstrument um ein freistehendes Kreditderivat oder um ein Kreditderivat handelt, welches der Absicherung dient, ohne zugleich durch bewusste Entscheidung des Bilanzierenden einer Bewertungseinheit i.S.v. § 254 HGB (Verweis auf die Grundsätze des IDW RS HFA 35) zugeordnet zu sein (erhaltene Kreditsicherheit beim Sicherungsnehmer bzw. gestellte Kreditsicherheit beim Kreditgeber).

Bei dem neu eingeführten Begriff der **freistehenden Kreditderivate** handelt es sich um Kreditderivate, die mit keinem anderen Geschäft des Bilanzierenden in Verbindung stehen und die beim Sicherungsgeber der Erzielung von Prämieinnahmen durch die Übernahme von Kreditrisiken dienen und beim Sicherungsnehmer mit der Absicht abgeschlossen wurden, durch Zahlung einer Prämie Ansprüche bei Eintritt unsicherer künftiger Ereignisse zu erwerben. Freistehende Kreditderivate sind stets nach den für schwebende Geschäfte entwickelten Grundsätzen (ggf. Bildung einer Drohverlustrückstellung) zu behandeln, soweit nicht bei Kreditinstituten nach IDW RS BFA 2 eine Zuordnung zum bilanziellen Handelsbestand geboten ist.

Erhaltene Kreditsicherheiten sind beim Sicherungsnehmer nicht eigenständig zu bilanzieren, sondern bei der Bewertung des abgesicherten Geschäfts (z.B. Kredit oder Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) zu berücksichtigen. Bei **gestellten Kreditsicherheiten** hat der Sicherungsgeber, sofern ernsthaft mit dem Eintritt des Kreditereignisses (Kreditausfall) zu rechnen ist, eine Verbindlichkeitsrückstellung zu bilden (Tz. 12 f.).

- Die vertraglichen Vereinbarungen umfassen auch die Absicherung von **Kreditereignissen**. Gemäß **ISDA Credit Derivatives Definitions 2014** werden beispielsweise folgende Kreditereignisse genannt: Insolvenz; Zahlungsverzug; Restrukturierung und Bonitätsverschlechterung des Schuldners. Mit Ausnahme des letztgenannten Ereignisses beziehen sich diese Kreditereignisse regelmäßig auf das Ausfallrisiko.
- **Prämienzahlungen** sind bei Kreditderivaten, die nach den Grundsätzen für Kreditsicherheiten zu bilanzieren sind, erfolgswirksam als Provisionsaufwand zu erfassen. Wenn diese bereits zu Beginn der Laufzeit in vollem Umfang gezahlt wurde, ist beim Sicherungsnehmer ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden und über die Laufzeit des Kreditderivats aufzulösen (Tz. 25).
- **Ausgleichsleistungen** freistehender Kreditderivate sind beim Sicherungsnehmer als sonstige betriebliche Erträge und beim Sicherungsgeber als sonstige betriebliche Aufwendungen zu erfassen. Bei Ausgleichsleistungen einer erhaltenen Kreditsicherheit sind die Erträge bis zur Höhe des erfolgswirksam erfassten Verlusts aus dem abgesicherten Vermögensgegenstand im gleichen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen, in dem auch das Bewertungsergebnis des abgesicherten Vermögensgegenstands erfasst wird. Beim Sicherungsgeber ist bei gestellten Kreditsicherheiten der Aufwand für die Bildung einer Verbindlichkeitsrückstellung bzw. die Ausgleichsleistung im Bewertungsaufwand zu erfassen (Tz. 28 und Tz. 35).

Im Fall einer physischen Erfüllung hat der Sicherungsnehmer eine Differenz zwischen dem erhaltenen Betrag und dem Buchwert erfolgswirksam zu erfassen (Tz. 29). Der Sicherungsgeber hat die Anschaffungskosten des erhaltenen Finanzinstruments in Höhe des beizulegenden Zeitwerts anzusetzen. Die Differenz zum geleisteten Betrag ist erfolgswirksam zu erfassen, soweit nicht eine für das Kreditderivat gebildete Rückstellung zu verbrauchen ist (Tz. 36).

- Der IDW RS BFA 1 umfasst zusätzlich die Besonderheiten der Bilanzierung bei **Total Return Swaps** und **Credit Linked Notes** sowohl beim Sicherungsnehmer als auch Sicherungsgeber (Tz. 20 ff.; Tz. 31 f., Tz. 37 f.)

Handlungsbedarf

Die IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung legen die Berufsauffassung zu Rechnungslegungsfragen dar. Sie sind nach Veröffentlichung auf alle noch „offenen“ handelsrechtlichen Abschlüsse anzuwenden. (IDW PS 201 Tz. 16a).

Ansprechpartner

Armin Slotta

Tel.: +49 69 9585-1220
armin.slotta@de.pwc.com

Guido Fladt

Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@de.pwc.com

Dirk Rimmelspacher

Tel.: +49 69 9585-3153
dirk.rimmelspacher@de.pwc.com

Peter Flick

Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@de.pwc.com

Angelika Meyding-Metzger

Tel.: +49 69 9585-2572
angelika.meyding-metzger@de.pwc.com

Wolfgang Weigel

Tel.: +49 69 9585-2574
wolfgang.weigel@de.pwc.com

Bestellung

Sie können den Newsletter *HGB direkt* über unser Client Information System (CIS) abrufen. Senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: infosysteme.ass@de.pwc.com oder registrieren Sie sich direkt unter nachfolgendem Link: www.pwc.de/cis-cmaa.

Alternativ können Sie den Newsletter über folgenden Link **abonnieren**: www.pwc.de/hgb-direkt.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: Unsubscribe_HGB_direkt@de.pwc.com